jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/4/28 1Ob355/36

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1936

Norm

ABGB §771
AußStrG §122

Rechtssatz

Die auf Grund des Gesetzes abgegebene Erbserklärung eines Noterben, der im Testamente des Erblassers ausdrücklich enterbt wurde, ist zwar zu Gericht anzunehmen, aber das Erbrecht des Noterben erst dann als ausgewiesen zu behandeln, wenn der Nachweis der Ungültigkeit des Testamentes oder der Unrechtmäßigkeit der Enterbung erbracht wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 355/36
  Entscheidungstext OGH 28.04.1936 1 Ob 355/36
  SZ 18/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0008008

Dokumentnummer

JJR_19360428_OGH0002_0010OB00355_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at